

## S A T Z U N G

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

vom 15.3.1972

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S.129) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 31.10.1955 (Ges.Bl.S.235) hat der Gemeinderat am 15.3.1972 folgende Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

### § 1

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Herrenalb werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Stadt Bad Herrenalb durchgeführt. Sie gelten mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes als vollzogen.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Satzung der Stadt Bad Herrenalb über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 11.12.1968,
- b) die Satzung der Gemeinde Rotensol über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 15.7.1971,
- c) die Satzung der Stadt Bad Herrenalb über die Erstreckung der Bekanntmachungssatzung der Stadt Bad Herrenalb auf das Gebiet des Stadtteils Neusatz vom 10.2.1972.

Bad Herrenalb, den 15. März 1972

(gez.) Traub